Proklamation.

Sintemal es durch ein Gesetz der General Assembly dieses Staats, "Eine Akte, die allgemeinen Wahlen dieser Republik zu regulieren," passirt den 15ten Februar, 1792, zur Pflicht des Scheriffs von jedem County gemacht wird, öffentliche Nachricht von den Wahlen und den Beamten, die erwählt werden sollen, zu geben,

so mache ich Jonathan D. Meeker,

Hechscheriff von Lecha County, bekannt, daß eine Wahl in besagtem County, am 2ten Dienstag im nächsten October, welches der 12te des besagten Monats ist, in den verschiedenen Distrikts in besagtem County gehalten werden soll, nämlich:

Die Bürger von der Stadt Allentaun und Northampton Taunschip, am Courthause in der Stadt Allentaun.

Die Bürger von Süd-Wheithall Taunschip, am Hause von Gideon Guth, in besagtem Taunschip.

Die Bürger von Hannover Taunschip, am Hause von Charles Ritter, in besagtem Taunschip.

Die Bürger von Ober-Saucona Taunschip, am Hause von Joseph Weidner in besagtem Taunschip.

Die Bürger von Weißenburg Taunschip, am Hause von Felix Dornblaser in besagtem Taunschip.

Die Bürger von Lynn Taunschip, am Hause von John Seiberling, in Lynnville, in besagtem Taunschip.

Die Bürger von Ober-Milford Taunschip, am Hause von Heinrich Dillinger in besagtem Taunschip.

Die Bürger von Heidelberg Taunschip, am Hause von Peter Miller, jr. in Sägersville, besagtem Taunschip.

Die Bürger von Nord-Wheithall Taunschip, am Hause von Charles Stopp in besagtem Taunschip.

Die Bürger von Lowhill Taunschip, am Hause von Peter Buchman in besagtem Taunschip.

Die Bürger von allem dem Theil von Macungie Taunschip, welcher nördlich von der Linie liegt, die gelaufen wurde von Jacob Dillinger, Jacob Härzel und Salomon Keck, Commissioners oder Männer, ernannt durch die Court der vierteljährigen Sitzungen des besagten Counties, um die Schicklichkeit zu untersuchen, besagtes Taunschip zu vertheilen, und angezeigt und dargelegt als eine Scheidungslinie durch besagte Commissioners, in einem Plan oder Draft von besagtem Taunschip, einberichtet an besagte Court, an dem Februar Termin in 1828, der nördliche Distrikt von Macungie genannt zu werden, am Hause jetzt bewohnt von Mandas Fogel in Fogelsville, in besagtem Distrikt.

Die Bürger von allem dem Theil von Macungie Taunschip, südlich an besagte Linie, der südliche Distrikt von Macungie genannt, am Hause von James Christman, in Millerstaun, in besagtem Distrikt.

Die Bürger von Salzburg Taunschip, am Hause von John Yost, in besagtem Taunschip.

Zu welcher Zeit und an welchen Plätzen erwählt werden sollen:

Eine Person
für Gouvernör dieser Republik.

Zwei Personen
um das County Lecha in dem Hause der Repräsentanten des Staats zu repräsentiren.

Eine Person
Für Scheriff von Lecha County.

Eine Person
Für Coroner von Lecha County.

Eine Person
Für Commissioner von Lecha County.

Eine Person
Für Schatzmeister von Lecha County.

Eine Person
Für Auditor von Lecha County.

Zwei Personen
Für Trusties der Akademie.

In Folge einer Akte der General-Assembly der Republik von Pennsylvanien, betitelt: "Eine Acte in Betreff der Wahlen dieser Republik, passirt am 2ten Tage des Juli, 1839 wird hiermit Nachricht gegeben,

"Daß jede Person, mit Ausnahme der Friedensrichter, welche irgend ein Amt oder Anstellung des Vertrauens oder Nutzens halten, sei es von der Regierung der Vereinigten Staaten oder dieses Staates, oder von der Stadt oder den incorporirten Distrikten, sei es ein bestallter oder anderer Beamter, ein Unterbeamter oder Agent, welcher von der Gesetzgebung, dem Executiven, oder Gerichtlichen Departement der Ver. Staaten angestellt sein mag, und ferner, daß jedes Mitglied des Congresses und der Staats-Gesetzgebung und des Stadtraths irgend einer Borough, oder die Commissioners irgend eines incorporirten Distriets durch das Gesetz untüchtig gemacht wird, auch zugleich das Amt oder die Anstellung eines Wahlrichters, Inspectors oder Schreibers bei irgend einer Wahl in diesem Staat zu bedienen und daß kein Richter, Inspector oder irgend ein anderer Beamter bei einer solchen Wahl für irgend ein Amt, für welches dann gestimmt wird, erwählbar sei."

Und besagte Acte der Assembly, betitelt: "eine Akte in Betreff der Wahlen dieser Republik," passirt am 2ten Juli, 1839, bestimmt ferner: "Daß die, wie vorbesagt, erwählten Inspektoren und Richter an den verschiedenen Plätzen zur Haltung von Wahlen in dem Distrikt, zu welchem sie gehören, vor 9 Uhr Morgens am zweiten Dienstage im October jedes Jahrs zusammenkommen sollen, und daß jeder der vorbesagten Inspektors einen Schreiber anstellen soll, der ein Stimmfähiger des Distrikts sein muß.

"Im Falle, daß die Person, welche die zweite höchste Stimmenzahl für Inspektor erhalten hat, nicht am Wahltage erscheinen sollte, dann soll die Person als Inspektor an seinem Platze dienen, welche die zweite höchste Stimmenzahl als Richter bei der nächst vorhergehenden Wahl erhalten hat; und falls die Person nicht erscheinen sollte, welche die höchste sie Stimmenzahl für Inspekter hat, so soll der erwählte Richter an ihrer Stelle einen Inspektor ansetzen, und falls die als Richter erwählte Person nicht erscheinen sollte, dann soll der Inspektor, der die höchste Stimmenzahl erhielt, an ihrer Stelle einen Richter ansetzen; und wenn dennoch irgend eine Vakanz unter den Beamten, eine Stunde nach der zur Eröffnung der Wahl festgesetzten Zeit, stattfindet, so sollen die am Wahlplatz gegenwärtigen Stimmgeber des Taunschips oder Distrikts, einen aus ihrer Mitte zur Besetzung der offenen Stelle erwählen.

"Es soll die Pflicht besagter Assessors sein, während der ganzen Zeit an dem Platze gegenwärtig zu sein, wo eine allgemeine, speciele oder Taunschip-Wahl gehalten wird, damit derselbe den Inspektors und Richter Auskunft geben könne, wenn solches in Betreff des Stimmrechts einer eingeschriebenen Person, oder sonstwegen, gefordert werden sollte; wofür besagter Assessor zu einem Thaler des Tags, zahlbar wie andere Wahlbeamten, berechtigt sein soll; und ist das Taunschip getheilt, so soll er in dem Distrikt beiwohnen, worin er wohnt und ein Stimmrecht hat."

"Niemand soll bei einer der vorerwähnten Wahlen stimmen, der nicht ein weißer Freimann von 21 Jahren und darüber ist, der nicht wenigstens ein Jahr in diesem Staate gewohnt hat, und wenigstens 10 Tage vor der Wahl in dem Distrikt wo er stimmen will; der nicht wenigstens innerhalb zwei Jahren einen County- oder Staats-Tax bezahlt hat, und nicht wenigstens zehn Tage vor der Wahl in der Tarliste eingeschrieben ist. Aber ein Bürger der Ver. Staaten, der vorher ein stimmfähiger Bürger dieses Staats war, soll, wenn er herauszieht und wieder zurückkehrt, und die gehörige Zeit in dem Distrikt gewohnt und Taxen bezahlt hat, zu einer Stimme berechtigt sein, wenn er nur sechs Monate wieder in diesem Staat wohnt; Vorausgesetzt, daß die weißen freien Bürger der Ver. Staaten, zwischen dem Alter von 21 und 22 Jahren, die ein Jahr im Staate gewohnt und im Wahldistrikt zehn Tage, zum Stimmrecht berechtigt sein sollen, wenn sie auch keine Taxen bezahlt haben.

"Niemand soll zum Stimmen zugelassen werden, dessen Name nicht in der Liste taxbarer Einwohner enthalten ist, die den Inspektors von einem Commissioner übergeben wurde; es sei denn, 1, er zeige einen Schein vor, daß er innerhalb zwei Jahren eine Staats- oder County-Tax bezahlt hat, oder beweise durch seinen oder den Eid eines anderen, daß er solchen Tax bezahlt hat; oder 2tens, wenn er das Stimmrecht fordert als ein Erwähler zwischen 21 und 22 Jahren, so soll er durch Eid oder Bekräftigung beweisen, daß er wenigstens ein Jahr zunächst vorher im Staate wohnte, und über seinen Aufenthalt im Distrikt solche andere Beweise vorbringen, als dieser Akt vorschreibt; und daß er wahrlich glaubt, nach den ihm zugekommenen Nachrichten, von solchem Alter zu sein, und solche andere Beweise zu liefern, wie dieser Akt vorschreibt; worauf der Name der hiernach zum Stimmen zugelassenen Person, durch die Inspektors in der alphabetischen Liste eingeschrieben und die Anmerkung gemacht werden soll, durch Niederschreibung des Wortes "Tax" wenn dieselbe wegen Zahlung des Taxes zum Stimmen zugelassen wird, oder des Wortes "Alter" wenn dieselbe Alterhalber zum Stimmen zugelassen wird, und in beiden Fällen sollen diese Worte den Clerks zugerufen werden, die gleiche Anmerkungen in der Liste der Stimmgeber zu machen haben.

In allen Fällen, wenn der Name eines Mannes, der auf das Stimmrecht Anspruch macht, nicht in der von den Commissioners und Assessors gelieferten Liste enthalten ist, oder (ob hierdurch begründet oder nicht) wenn von irgend einem berechtigten Bürger gegen seine Stimme Einrede gemacht wird, so soll es die Pflicht des Inspektors sein, die Fähigkeit solcher Person durch sie selbst eidlich erhärten zu lassen, und wenn sie mehr als ein Jahr im Staate gewohnt zu haben behauptet, so soll sie solches durch einen Eid beweisen können; aber daß dieselbe mehr als zehn Tage im Distrikt wohnt, das soll durch wenigstens einen guten Zeugen der ein befähigter Wähler sein muß, beweisen, und muß dann selbst noch schwören, daß sie in gutem Glauben und im Verfolg ihres Berufs in dem Distrikt ihren Aufenthalt genommen hat, und nicht des Stimmens wegen.

"Jede als vorbesagt berechtigte Person, die wenn gefordert, auch zwegen Aufenthalt und Zahlung der Taxen gehörige Beweise liefert, soll berechtigt sein, in dem Taunschip zu stimmen, worin selbige wohnt.

"Wenn eine Person einen Wahlbeamten an der Haltung solcher Wahl verhindern oder zu verhindern suchen sollte, oder gegen denselben einige Drohung oder Gewalt gebraucht, oder ihm in der Ausübung seiner Pflicht hinderlich ist, oder das Fenster belagert oder zu belagern sucht, oder den Zugang sperren sollte, oder den Frieden stören und Gewalt oder Drohungen gebrauchen sollte, in der Absicht einen ungehörigen Einfluß auszuüben, oder einen Wähler einzuschüchtern, oder ihn am Stimmen zu verhindern, oder die Freiheit der Wahl zu beschränken, solche Person, soll wenn überwiesen, mit einer Geldstrafe von nicht über 500 Thaler, und mit einer Gefängnißstrafe von nicht weniger als einen, noch mehr denn zwölf Monaten, belegt werden.

Wenn eine Person oder Personen auf den Ausgang einer Wahl Wetten machen oder anbieten sollten, entweder durch mündliche Erklärung oder durch schriftliche oder gedruckte Anzeigen, solche sollen dreimal die Summe verwirken und bezahlen, die sie gewettet oder zum Wetten angeboten haben.

Wenn eine Person, nicht gesetzlich dazu berechtigt, bei einer Wahl in diesem Staat stimmen sollte, oder wenn dazu berechtigt, außer seinem gehörigen Distrikt stimmt; oder wenn eine Person, die von dem Nichtberechtigt sein einer andern weiß, dieser dennoch zum Stimmen verhilft,—solche Person oder Personen sollen, nach Ueberführung dieses Vergehens, in eine Geldstrafe von nicht über 200 Thaler, und in Gefangenschaft nicht drei Monate übersteigend, verurtheilt werden.

Wenn irgend eine Person in mehr als einem Distrikt stimmen, oder sonst betrügerischer Weise mehr als einmal an einem Tage stimmen, oder betrügerischerweise zwei Wahlzettel halten und für den Inspektor eines ungesetzlichen Stimmens wegen überreichen oder dasselbe stimmen sollte, oder wenn eine Person einen andern rathen, oder ihn herbeischaffen sollte, um dieses zu thun, so soll er oder sie, welche sich der Gestalt vergehen nach Ueberführung mit einer Geldbuße von irgend einem Betrage, welche nicht weniger als $50 und nicht mehr als $500 betragen darf, so wie mit Gefängniß von nicht weniger denn 3 Tagen und nicht mehr als 12 Monate, bestraft werden.

Wenn irgend eine Person, welche nicht zum Stimmen in diesem Staate dem Gesetz gemäß (die Söhne qualifizirter Bürger ausgenommen) berechtigt ist, auf irgend einer Stelle der Wahl zu dem Endzweck sich einfinden sollte, um Wahlzettel auszugeben, oder sich Einfluß auf die wahlfähigen Bürger zu verschaffen, so soll derselbe eine Strafe verwirkt haben in irgend einer Summe für ein jedes Vergehen, jedesmal nicht $100 übersteigend, und auf irgend einen Zeitraum nicht 3 Monate überstrigend, eingekerkert zu werden.

Wenn irgend ein Mann auf eine unschickliche Art sich in irgend eine Wahl, gehalten unter den Verordnungen dieser Akte, mischen sollte, oder einen Richter oder Inspektoren hindern sollte, oder versucht zu hindern Wahl zu halten, oder wenn er versperrte oder versuchte zu versperren, ein Fenster oder ein Zugang zu einem Fenster, wo dieselbe gehalten werden soll, oder wenn er sich auf eine unschickliche Art dem Inspektor oder Richter beim Halten derselben entgegensetzen sollte, oder wenn er irgend eine Art von Einschüchterung, Drohung, Gewalt oder Gewaltthätigkeit gebrauchen sollte, mit der Absicht irgend einen stimmfähigen Bürger vom Stimmen abzuhalten, oder sein Stimmrecht zu verkürzen, der soll wenn davon überführt, auf irgend eine Zeit, nicht länger als 1 Jahr und nicht weniger als 1 Monat eingesperrt werden, und mit Bezahlung einer Geldstrafe von nicht übersteigend $500; und wenn es der Court bewiesen werden kann, daß die Person, welche also fehlt, kein Bewohner der Stadt, Taunschips oder des Distrikts ist, wo besagte Gesetzverletzung begangen wurde, so soll er die Strafe von nicht weniger als $100 und nicht mehr als $1000 bezahlen, und nicht weniger als 6 Monate oder länger als 2 Jahre eingesperrt werden.

Die Richter eines jeden Wahldistrikts von Lecha County müssen ihre Returns bestimmt bis Freitags den 15ten October, um 10 Uhr Vormittags, in der Stadt Allentaun im Courthause einbringen.

Gegeben unter meiner Hand in der Stadt Allentaun, diesen 18ten Tag August, im Jahr unsers Herrn, 1841.

Jonathan D. Meeker, Scheriff.

Gott erhalte die Republik.

Scheriffs-Amtsstube, Allentaun, Aug. 18. 1841. } nq-bzW

Privat Verkauf.

Capitalisten sehet hier!

Ein schätzbares Eigenthum durch privat Handel zu verkaufen.

Da der Unterschriebene gesonnen ist sein Geschäft dahier aufzugeben, so hat er beschlossen all sein Eigenthum, bestehend aus einem Stohr, Plantasche, Pulvermühle und Stück Holzland, gelegen in East-Penn Taunschip, Northampton County, 10 Meilen von Mauch Chunk, zu verkaufen.

No. 1.—Der wohlbekannte Stand des Unterschriebenen, in obenbesagtem Taunschip, an der Hauptstraße welche von Lehighton nach Pottsville führt. Ein Stück Land, enthaltend 116 Acker, wovon jeder Acker schon zweimal über gekalkt wurde, und überhaupt im besten Zustande in jeder Hinsicht ist. 25 bis 30 Acker sind gute Wiesen und das übrige ist gutes Bauland. Darauf sind errichtet

4 gute Wohnhäuser, eine neue Schweizer-Scheuer 75 bei 35 Fuß.

Gleichfalls befinden sich eine niesehlende Springe und zwei Brunnen am Hause. Auch hat Unterschriebener schon 16 Jahre Stohr an demselben Ort gehalten, und es ist wirklich der beste Stand im diesem Distrikt, für derartige Geschäfte.

No. 2.—Ein Stück Land,

enthaltend 15 Acker, gelegen in vorbesagtem Taunschip, 3 Meilen von dem obigen Platz, worauf errichtet sind, ein

Wohnhaus und Scheuer, eine Pulvermühle, Salpeter-Haus, ein Haus zum Trocknen, und ein steinernes Magazin-Haus. Die Wassergewalt ist eine der besten in dieser Gegend, und fehlt nie an 16 Fuß Head und Fall. Allda sind jedes Jahr 3 bis 4000 Faß Pulver gemacht werden, und es kann noch als ein besonderer Vortheil betrachtet werden, daß das Pulver abgesetzt werden kann, ohne daß man es weit zu fahren hat.

No. 3.—Ein Stück Holzland,

gelegen in Mauch-Chunk Taunschip, ungefähr eine und eine halbe Meile von erstbeschriebenem Ort, enthaltend 160 Acker, mehr oder weniger.

Kauflustige können das Eigenthum einigen Tag in Augenschein nehmen, und gute Rechte und Besitz können dem Käufer bis den 1. nächsten April gegeben werden.

A. Hanline, Eigenthümer.

Lehighton, Sept. 15, nq—3M

Auditors Nachricht.

In dem Waisengericht von Lecha Co.

In der Sache der Rechnung von John Diehl und John Fatzinger, Executoren von der Hinterlaßenschaft des verstorbenen Peter Weber, letzthin von Salzburg Taunschip, Lecha County.

Und nun September 3, 1841, ernannte die Court James Hall, als Auditor um besagte Rechnung zu übersehen, wenn nöthig überzusetteln, und Vertheilung zu machen nach dem Willen und Testament, des besagten Verstorbenen, und bei dem nächsten festgesetzten Waisengericht Bericht zu erstatten.

Aus den Urkunden,
Bezeugts,
C. S. Busch, Schreiber

Der obengenannte Auditor wird sich an seinem Wohnhause in Allentaun am 10ten October nächstens, um 10 Uhr Vormittags anzutreffen sein, zu welcher Zeit und Ort sich alle Interessirte einfinden können, wenn sie es für gut achten.

James Hall, Auditor.

September 15. nq—3m

Oeffentlicher Verkauf

von einem schätzbaren Mühl-Eigenthum und Stück Land.

Samstags den 16ten October nächstens um 1 Uhr Nachmittags, soll am Gasthause von Tilghman Rupp in der Stadt Allentaun, auf öffentlicher Vendu verkauft werden.

Eine Kaufmanns Mahl-Mühle,

gelegen an der kleinen Lecha, in Salzburg Taunschip, Lecha County, nahe der Stadt Allentaun, bekannt unter dem Namen "Wagner's" oder "Heimbach's" Mühle. In derselben befinden sich zwei paar Steine, auf welchen in 24 Stunden 40 Bärrel Flauer verfertigt werden können. Dieselbe ist für das Einkaufen von Frucht vortheilhaft an der Straße von Allentaun nach Philadelphia gelegen, wird von einem niesehlenden Strom getrieben, und ist eines der besten Eigenthümer in dieser Gegend. Es befinden sich auch ein Dreher-Schap und zwischen 4 und 5 Acker Land dabei.

Gleichfalls

Eine Lotte Land, gelegen in Northampton Taunschip, Lecha County, unweit dem Bäsin an der großen Lecha, stoßend an Land von Abel und Co. 2c.

Ebenfalls

Eine Lotte Land, gelegen in Ober-Milford Taunschip, Lecha County, gränzend an Land von Henry Jordan, Reuben Trexler und andere, enthaltend 8 Acker.

Kauflustige sind ersucht anzurufen und für sich selbst zu urtheilen.

Die Bedingungen sollen am Verkaufstage bekannt gemacht werden von

Charles Seip,
Assignie von Daniel M. Heimbach.

September 15, nq—4m

Sehet hier!

Privat Verkauf von einem schätzbaren Eigenthum.

Der Unterschriebene bietet hierdurch seine schätzbare Mahlmühle, zum Verkauf an, gelegen in Neu-Tripoli, Lynn Taunschip, Lecha County. Dieselbe ist von Steinen erbaut und ist 48 bei 58 Fuß; dazu gehören auch 2 Acker Land. Das Wasser hat daselbst 24 Fuß Fall. Dabei befindet sich auch eine Kartmaschiene, und ist eines der besten Geschäftsplätze im County.

Die Bedingungen sind: die Hälfte des Kaufgeldes soll am 1sten April 1842, und die andere Hälfte braucht erst bis den 1sten April 1843 bezahlt werden, wenn es verlangt werden sollte.

Sollte obiges Eigenthum nicht bis den 16. October durch privat Handel verkauft sein, so wird es an demselben Tage auf öffentlicher Vendu verkauft werden.

Besitz und ein unstreitiges Recht können bis den 1sten nächsten April gegeben werden.

Charles Blank.

Sept. 22, nq—3m

Oeffentliche Vendu.

Freitags den 8ten October nächstens soll am Hause von John Sassemann in Hereford Taunschip, Berks County öffentlich verkauft werden,

Eine vornehme Lotte Land,

enthaltend ungefähr 10 Acker klares Bau- und Schwammland, liegend an der Straße die von Maratawny nach Summytaun führt, gränzend an Land von Christopher Schultz, John Hillegaß und andere. Darauf ist errichtet ein

Neues zweistöckigtes steinernes Wohnhaus, Schweitzer-Scheuer, ein großer Schmied-Schap und sonstige Nebengebäude, und ist gut mit Wasser und Obst versehen.

Ebenfalls

5 Acker Holzland, gelegen unweit dem obigen Stück Land, gränzend an Land von George Christman, C. und W. Willauer und andere.

Ferner, am nämlichen Tage

sollen auch folgende bewegliche Güter verkauft werden, nämlich: eine 8 Tag-Uhr, Tesk, Drahr, Better und Bettladen, Tische und Stühle, kupferner Kessel, ein neuer Jagdschlitten, Windmühle, Wagen und Baddy, ein Schmied-Geschirr, und sonst noch allerlei Haus- Bauern- und Küchen-Geräthschaften zu weitläuftig zu melden.

Die Vendu wird um 10 Uhr Vormittags ihren Anfang nehmen, und Credit und aufwartung gegeben werden, von

George Gehry, Assignie
von John Sasseman.

Sept. 15. 1841. nq-3m

Nachricht

wird hiermit gegeben, daß die Unterzeichneten als Executoren von der Hinterlassenschaft des verstorbenen Jacob Schaut, letzthin von Ober-Milford Taunschip, Lecha County, angestellt worden sind.—Alle Diejenigen, welche noch auf irgend eine Art schuldig sind, werden daher aufgefordert zwischen nun und dem 1sten December 1841 Richtigkeit zu machen—und Solche, welche rechtmäßige Forderungen an besagte Hinterlassenschaft haben, werden ebenfalls aufgefordert ihre Rechnungen innerhalb benamter Zeit wohlbestätigt einzuhändigen.

A. K. Wittman, Michael Schaudt, } Ex'ors.

Sept. 15. nq-6m.

Achtung

Nord-Wheithall Reifel Compagnie.

Ihr habt euch zu versammeln in voller Uniform und sauberm Gewehr auf Samstags, den 4ten October, präzies um 12 Uhr Mittags, am Hause des John Schantz in Nord-Wheithall Taunschip, um zu paradiren.—Pünktliche Beiwohnung wird erwartet indem Abwesende einen Thaler Strafe zu bezahlen haben.

Auf Befehl des Capitains.

Jacob Beißel, O. S.

☞ Capt. Leb's, Capt. Friedrich's, Capt. Seivel's, Capt. Diehl's und Capt. Grim's Compagnien, sind hierdurch alle freundschaftlich eingeladen beizuwohnen.

Sept. 22, nq—3m

Oeffentliche Vendu.

Samstags den 2ten October soll am Hause des verstorbenen Peter Everett, letzhin von Lynn Taunschip, Lecha County, auf öffentlicher Vendu verkauft werden:

Eine gewiße Plantasche,

gelegen in Lynn Taunschip, Lecha County, stoßend an Land von Thomas Everett, Jacob S. Kistler, Peter Haas und Daniel Haas, enthaltend ungefähr 100 Acker. Darauf ist errichtet ein

Astöckigtes steinernes Wohnhaus, Blockscheuer, Springhaus, und andere Nebengebäude.

Gleichfalls:

sollen am nämlichen Tage folgende bewegliche Güter verkauft werden, nämlich:

Eine Kuh, Küchen-Schrank, Better und Bettladen, Haus-Uhr, Tische und Stühle, Ofen mit Rohr, Brennkessel, Ständer und Fäßer, Boards, Frucht und Grundbeeren beim Buschel, Ohmet und Stroh, und sonst noch vielerlei Artikel zu weitläuftig zu melden.

Ebenfalls:

am 9ten October, soll in West-Penn Taunschip, Schuylkill County, auf der Plantasche selbst, auf öffentlicher Vendu verkauft werden,

Ein gewißes Stück Land,

gelegen in besagtem Taunschip und County, gränzend an Land von Seckler, Hattinger u. Zuber. Darauf ist errichtet ein

Wohnhaus und Stall. Die Plantasche enthält 100 Acker, wovon 25 Acker klar und der Rest gutes Holzland ist.

Die Bedingungen sollen an den Verkaufstagen bekannt gemacht und Aufwartung gegeben werden von

Peter Haas,
Thomas Everetr,
Executoren von Peter Everett.

September 8, nq—4m

Northampton County!

☞ Weckt-Auf!!

Kämpft für Eure heiligen Rechte!

Scheriff's Amt.

Wiederum vor dem Volk!

Unsere Constitution sagt: "Wahlrecht" ist einem Jeden theuer; so behaupte ich auch!! Eben deshalb, meine Freunde, biete ich mich Euch an als ein Candidat für das Amt eines

Scheriff's

bey der bevorstehenden Oktober-Wahl, frey von Benahmung, wie jeder Freymann thun sollte. Wir prahlen mit unsern Rechten als Amerikaner, und in was bestehen sie als unsern Wahlrechten. In Gewäßheit mit diesen Grundsätzen komme ich zu Euch für Eure Stimmen. Sollte ich erwählt werden, so habt Ihr meine besten Wünsche, und wenn nicht; so soll die alte Freundschaft, wenigstens von meiner Seite, nicht verloren gehn. Ich behaupte, kein Mann oder eine Anzahl von Männer, sollten in einem freyen Lande Wähler seyn für mich, für Euch oder einige von uns in örtlichen Angelegenheiten an Wahltagen; so werdet Ihr sagen mit Eurem Freund,

Conrad Heckman.

Easton Sept. 15.

Letzte Erinnerung.

Alle diejenigen, welche noch auf irgend eine Weise schuldig sind an die Hinterlassenschaft des verstorbenen George Christman, letzthin von Millerstaun, Lecha Co., sei es in Noten, Banden, Buchschulden, Postgeld, Vendugeld, werden hiermit zum letzten Mal aufgefordert, zwischen nun und dem 1sten October nächstens abzubezahlen, weil nach jenem Tage alle unbezahlten Rechnungen dem Friedensrichter Jesse B. Nace, zum Eintreiben übergeben werden. Wer noch etwa Forderungen an gedachte Hinterlassenschaft hat, beliebe solche in derselben Zeit wohlbestätigt einzubringen, damit alles in Richtigkeit gebracht werden kann.

James Christman, Ad'or.

Sept. 15 nq—3dm

Privat Verkauf.

Die Executoren des ohnlängst verstorbenen John C. Kern, letzthin von Bethlehem, bieten zum Verkauf an:

3 Strumpfweber Stühle,

von verschiedenen Nummern, in gutem Zustande,

Eine Quantität Wollenes Garn,
Strumpf-Formen,

und andere zum Handwerk gehörige Artikel.

Die Bedingungen sind zu erfragen bei

Maria El. Kern, und
Jacob Rice.

Bethlehem den 15ten Sept. nq-3ms

Scheriffs-Candidat.

An die Erwähler von Lecha County,
Freunde und Mitbürger:

Auf das dringende Ersuchen vieler meiner Freunde, biete ich mich hierdurch als einen Candidat für das

Scheriffs Amt

bei der kommenden Wahl an. Sollte ich so glücklich sein erwählt zu werden, so werde ich, ohne viel zu versprechen, die Pflichten des Amtes mit Treue und auf eine unpartheiische Weise zu erfüllen suchen.

Ihr ergebener Diener,
George Wetherhold.

July 14, 1841. nq—bv

An Schullehrer.

Acht Schullehrer, welche fähig sind in der deutschen und englischen Sprache, und im Schreiben und Rechnen Unterricht zu ertheilen und einen guten Charakter besitzen, werden verlangt um in Salzburg Taunschip die Frei-Schulen zu halten. Personen, welche wünschen eine Stelle als Lehrer zu erhalten, belieben sich bis den 25sten September am Hause von Nathan Schäfer einzufinden, allwo das Board versammelt sein wird.

Auf Befehl des Boards,
Nathan Schäffer, Sec.

Sept 15. nq-2m